



Verhandelt

zu Wiesbaden am \_\_\_\_\_ .2021

Vor dem Notar/der Notarin

**Felix Kreker/Julia Schaub**

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt/M

mit dem Amtssitz in Wiesbaden  
( Kanzlei: 65185 Wiesbaden Rheinstr.19  
Tel 0611/696660 Fax 0611/6966655 )

erschien heute

Herr/Frau

wohnhaft

- dem Notar / der Notarin von Person bekannt -
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -
- nachstehend unabhängig von Geschlecht „der Erschienene“ genannt-

Soweit nachfolgend „Notar“ formuliert wird ist ggfs. auch „Notarin“ gemeint.  
Der Erschienene teilte auf Frage mit, dass weder der Notar, noch mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung oder in Bürogemeinschaft verbundene Personen außerhalb der Amtstätigkeit des Notars bereits in derselben Angelegenheit tätig waren.

Der/Die Erschienene besitzt die erforderliche Geschäftsfähigkeit, wovon sich der Notar durch das mit ihm/ihr geführte Gespräch überzeugte.

Der Erschienene – nachfolgend unabhängig vom Geschlecht „der Vollmachtgeber“ genannt“ erklärte die nachfolgende

## I. GENERALVOLLMACHT

Hiermit erteile ich, der Erschienene **Generalvollmacht** wie folgt:

geb.  
wohnhaft:

-nachstehend unabhängig von Geschlecht „der Bevollmächtigte“ genannt-

ist bevollmächtigt, mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, umfassend zu vertreten.

Die Vollmacht soll eine Generalvollmacht sein und im Umfang unbeschränkt gelten. Zur Erläuterung der Bedeutung der Vollmacht werden nachfolgend einige Angelegenheiten aufgezählt, die insbesondere von der Vollmacht umfasst sind, ohne dass dadurch eine Beschränkung der Vollmacht getroffen wird.

Die nachfolgenden Aufzählungen sind daher nur beispielhaft und nicht abschließend.

### **A. Vermögensangelegenheiten**

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

- a) alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen
- b) über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen
- c) Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen und geschäftsähnliche Handlungen wie zum Beispiel Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen abzugeben,
- d) Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- e) Verbindlichkeiten einzugehen,
- f) den Vollmachtgeber gegenüber von Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,

- g) Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche Zwangsvollstreckung auch nach § 800 ZPO zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen,
- h) Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- i) über Bankkonten und Depots sowie sonstige Geldvermögen aller Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen, Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen, den Vollmachtgeber der persönlichen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen,
- j) den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen,
- k) die Einkünfte und das Vermögen zu verwalten,
- l) den Vollmachtgeber bei der Gründung von Gesellschaften und in Gesellschafterversammlungen zu vertreten

## **B. Persönliche Angelegenheiten**

Die Vollmacht umfasst auch das Recht zur Vertretung des Vollmachtgebers in Gesundheitsangelegenheiten und bei der Aufenthaltsbestimmung. Der Bevollmächtigte ist insbesondere im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung zur Entscheidung über die Unterbringung des Vollmachtgebers in einem Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder einem Krankenhaus befugt. Er kann für den Vollmachtgeber alle Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten abgeben, insbesondere in Operationen und sonstige ärztliche Maßnahmen einwilligen.

Er ist befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen durch die behandelnden Ärzte einzuholen, diese und nicht ärztliches Personal werden hiermit gegenüber dem Bevollmächtigten im weitest möglichen Umfang von ihrer Schweigepflicht befreit.

Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in oder Untersagung von ärztlichen Maßnahmen oder deren Unterlassen, wie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff. Dies gilt auch wenn es um den Einsatz neuer noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden geht.

Diese Befugnis gilt auch, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB). Der Notar wies auf das sogenannte Patientenverfügungsgesetz hin und erläuterte, dass es danach keiner Genehmigung des Betreuungsgerichts (früher Vormundschaftsgericht) bedarf, wenn zwischen Bevollmächtigtem oder Betreuer und behandelndem Arzt Einigkeit über die Durchführung oder Unterlassung von Maßnahmen besteht.

Insbesondere kann der Bevollmächtigte in die Unterbringung nach § 1906 BGB einwilligen, also wenn Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden ist oder war und der Vollmachtgeber, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen wie zum Beispiel Bettgitter oder Gurte, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, wenn dies zum Wohl des Vollmachtgebers erforderlich ist.

Falls eine sogenannte ärztliche Zwangsmaßnahme, also eine Maßnahme die dem natürlichen Willen des Vollmachtgebers widerspricht, zu seinem Wohl erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden von ihm abzuwenden, der durch keine andere ihm zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann, ist der Bevollmächtigte verpflichtet, zu prüfen, ob der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Zuvor muss versucht worden sein, den Vollmachtgeber von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen.

Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme muss widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.

### **C. Onlineverkehr und Internet**

Der Bevollmächtigte darf über meinen Online-Verkehr einschließlich Social Media, Domain-Rechte und Homepages entscheiden. Er darf alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen, zum Beispiel Vertragsabschlüsse und Kündigungen abgeben. Er darf für meine Accounts und Netzwerke Passwörter erfragen und ändern. Ich ermächtige meinen Bevollmächtigten ausdrücklich, alle Rechte einschließlich aller Urheberrechte gegenüber Providern und sonstigen Beteiligten auch über meinen Tod hinaus zu verwalten und weiterhin zu benutzen und

- für meine Erben Vermögenswerte zu sichern und auf sie zu übertragen
- für meine nächsten Angehörigen Daten und Werte zu sichern und auf sie zu übertragen
- für sich selbst Daten und Werte zu sichern und auf ihn/sie zu übertragen

Dies gilt auch/nicht für die Ersatzbevollmächtigten

### **D. Weitere Bestimmungen**

1. Der Bevollmächtigte kann Untervollmachten erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

2. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass er befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

3. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

4. Die Vollmacht soll auch als Betreuungsvollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und soll daher bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers ausdrücklich nicht erlöschen.

Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden.

Im Innenverhältnis, das heißt ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis, soll von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt (Geschäftsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit) oder ich den Bevollmächtigten ausdrücklich zum Gebrauch der Vollmacht auffordere.

Für den Fall, dass die Bestellung eines Betreuers notwendig werden sollte, wünscht der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten - bei mehreren Bevollmächtigten möglichst zwei - als seinen Betreuer. Wird ein Betreuer bestellt, soll die Vollmacht im Übrigen bestehen bleiben.

5. Die Vollmachten gelten über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.

6. Der Bevollmächtigte soll sofort eine Ausfertigung erhalten und jederzeit weitere Ausfertigungen anfordern können.

## **E. Hinweise**

Der Notar hat auf den Vertrauenscharakter und den Umfang der Vollmacht belehrend hingewiesen, die nicht nur finanzielle, sondern auch persönliche Angelegenheiten betrifft und hierbei insbesondere im Bereich der Unterbringung auch freiheitsentziehende Maßnahmen und die Einwilligung in Operationen und sonstige Behandlungen auch mit Gefahr für Leben oder Gesundheit.

Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass er diesen Umfang der Vollmacht überblickt und die Vollmacht mit diesem Umfang erteilen will.

## **F. Ersatzbevollmächtigter**

1. Ich bestelle als Ersatzbevollmächtigte(n) für den Fall der Verhinderung des/der Bevollmächtigten sowie auch für den Fall des Vorversterbens des jeweiligen Bevollmächtigten:

a)

wohnhaft

b)

wohnhaft

2. Der/die Ersatzbevollmächtigte(n) ist/sind in gleichem Umfange bevollmächtigt wie ich den Hauptbevollmächtigten bevollmächtigt haben. Er/Sie hat beim Gebrauch der Vollmacht die Verhinderung nicht nachzuweisen.

Bei mehreren Ersatzbevollmächtigten soll die Vollmacht allerdings nicht jedem Ersatzbevollmächtigten allein erteilt sein, sondern die Vollmacht ist Ihnen nur gemeinsam erteilt, so dass sie gemeinsam handeln müssen.

3. Der Notar soll dem/den Ersatzbevollmächtigten eine einfache Abschrift dieser Urkunde zur Kenntnisnahme übersenden und soll ihm/ihnen Ausfertigungen erst dann erteilen, wenn einer dieser Fälle vorliegt:

- der Vollmachtgeber ersucht den Notar darum, nunmehr Ausfertigungen zu erteilen
- der Hauptbevollmächtigte ersucht den Notar darum, dem Ersatzbevollmächtigten Ausfertigungen zu erteilen
- dem Notar wird nachgewiesen, dass der Hauptbevollmächtigte verhindert ist
- der Hauptbevollmächtigte ist verstorben

Der Notar weist darauf hin, dass bei jedem Notar nach Beendigung des Notaramts die Akten vom zuständigen Amtsgericht verwahrt werden und dieses dann auf Antrag Ausfertigungen erteilt.

oder

2. Der/die Ersatzbevollmächtigte(n) ist/sind in gleichem Umfange bevollmächtigt wie ich den Hauptbevollmächtigten bevollmächtigt haben. Er/Sie hat beim Gebrauch der Vollmacht die Verhinderung nicht nachzuweisen.

Bei mehreren Ersatzbevollmächtigten ist die Vollmacht jedem allein erteilt.

3. Der Notar soll dem/den Ersatzbevollmächtigten sofort Ausfertigungen erteilen.

## II.

Zudem treffe ich die nachfolgende

### **PATIENTENVERFÜGUNG**

Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und habe mich eingehend über die medizinischen Konsequenzen einer Patientenverfügung informiert.

Schließlich hat mich der beurkundende Notar über die rechtliche Tragweite dieser Verfügung eingehend belehrt und meine Fragen umfänglich beantwortet.

In voller Kenntnis von Inhalt und Tragweite meines hier geäußerten Willens verfüge ich für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, als Anweisung an die mich behandelnden Ärzte wie folgt:

Wenn ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich

- mich nach ärztlicher Erkenntnis aller Voraussicht nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- oder mich im Endstadium einer unheilbaren tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- oder infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach ärztlicher Erkenntnis aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- natürliche Weise zu mir zu nehmen oder ich mich im Zustand eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. Demenzerkrankung) befinde und infolge dessen auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf

und dies von zwei Fachärzten jeweils festgestellt wurde, dann

- sollen an mir keine lebenserhaltenden Maßnahmen, wie Wiederbelebung, Dialyse, Bluttransfusionen, Medikamentengabe etc. vorgenommen werden. In Unkenntnis dieser Verfügung begonnene Maßnahmen sollen abgebrochen werden,
- wünsche ich keine Ernährung durch Magensonde oder Magenfistel, ich wünsche, dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativ-medizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgen.
- wünsche ich keine Antibiotikagabe bei fieberhaften Begleitinfektionen, ich wünsche Blut- oder Blutersatzstoffe nur zur Beschwerdelinderung.
- 
- wünsche ich die weitest gehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome. Eine damit etwa verbundene Lebensverkürzung nehme ich in Kauf. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen
- Künstliche Beatmung lehne ich ab und eine schon eingeleitete Beatmung soll eingestellt werden unter der Voraussetzung, dass Medikamente zur Linderung

der Luftnot verabreicht werden. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder eine ungewollte Verkürzung der Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

- Klarstellend: Die Folge z.B. einer Covid-19 Erkrankung kann sein, dass ich künstlich beatmet werden muss und weitere Maßnahmen erforderlich sind. Solange von meinen Ärzten noch eine nicht völlig unrealistische Chance gesehen wird, dass ich die Erkrankung überstehe, sollen alle notwendigen und sinnvollen Maßnahmen ergriffen werden.
- wünsche ich möglichst persönlichen Beistand durch einen meiner nächsten Anverwandten,

In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dabei soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung meines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zukommen.

Mit einer Obduktion zur Befundklärung bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Mit einer Organentnahme zum Zwecke der Transplantation bin ich nicht einverstanden

oder

Mit einer Organentnahme zum Zwecke der Transplantation bin ich einverstanden. Soweit ich mich vorstehend mit einer Organentnahme einverstanden erklärt habe, soll dann, wenn die Erfordernisse einer Organentnahme im Widerspruch zu einer der Verfügungen vorstehender Patientenverfügung stehen,

- die Patientenverfügung Vorrang haben, mein Leiden also nicht wegen der möglichen Organentnahme verlängert werden

oder

- sollen bis zu 24 Stunden lang von mir verfügte Maßnahmen unterbleiben dürfen, wenn dadurch die Organentnahme wesentlich erschwert oder verhindert würde

Die in dieser Verfügung getroffenen Entscheidungen erfolgten nach eingehender und reiflicher Überlegung. In einer konkreten Situation, in der über einen Behandlungsabbruch der an mir vorgenommenen Heilmaßnahmen zu entscheiden ist, bitte ich die mich behandelnden Personen, meinen Willen als verbindlich anzusehen und entsprechend zu verfahren. Eine andere Entscheidung als die hier getroffene kommt für mich nicht in Frage.

Diese Patientenverfügung ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfä-



higkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Mir ist bekannt, dass es empfohlen wird, in Abständen diese Patientenverfügung zu bestätigen und dass ich diese Patientenverfügung jederzeit abändern und insgesamt widerrufen kann. Solange ich sie nicht abgeändert oder aufgehoben habe, soll davon ausgegangen werden, dass sie immer noch meinen aktuellen Willen wiedergibt.

### III.

Der Erschienene wünscht die Erfassung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten im zentralen Register der BNotK für Vorsorgeurkunden. Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen.

Der Wert der Vollmacht über Vermögensangelegenheiten ist der Wert meines Vermögens den ich angebe mit EURO

Diese Urkunde wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar wie folgt unterschrieben